



Liebe Kunden,

wenn die Politik Anlauf nimmt, um die Bürokratie im Land abzubauen, muss das für Bürger und Unternehmen nicht immer mit positiven Auswirkungen verbunden sein. Mit dem aktuellen Entwurf eines Bürokratieentlastungsgesetzes der Bundesregierung stehen aber durchaus einige Verbesserungen in Aussicht.

Insbesondere das erst im Jahr 2014 eingeführte Verfahren des automatisierten Kirchensteuerinzugs, das wegen seines komplizierten Ablaufs häufig kritisiert wurde, soll nun durch Erleichterungen bei den jährlichen Informationspflichten vereinfacht werden. Fraglich ist jedoch, ob die beabsichtigten Erleichterungen hinsichtlich der jährlichen Informationspflichten schon im Jahr 2015 angewendet werden können. Den Gesetzesentwurf, der zudem noch einige weitere Neuerungen enthält, stellen wir Ihnen im ersten Beitrag dieser Ausgabe ausführlich vor.

Aus gegebenem Anlass – es sind wieder mehrere aktuelle Rechtsprechungen zu den Themen doppelte Haushaltsführung sowie Umsatzsteuer ergangen – haben wir für Sie zudem die interessantesten Urteile dazu zusammengefasst. Alles in allem wieder ein bunter Strauß an Inhalten, dessen Lektüre sich für Sie lohnen möge.

Herzlichst, Ihre

Prof. Dr. Klaus-Peter Hillebrand
DOMUS AG
Vorstandsvorsitzender

Uwe Penzel
WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH
Geschäftsführer

Aus dem Inhalt

Aktuelle Gesetzesänderungen

Entwurf eines Bürokratieentlastungsgesetzes 2

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Pflicht zur Abgabe von Einkommensteuererklärungen 2

Übermittlung einer Steuererklärung per Fax 3

Fremdüblichkeit versus verdeckte Gewinnausschüttung .. 4

Zinsanteile in Kaufpreislagen 5

Zweitwohnung bei doppelter Haushaltsführung 6

Kindergeldanspruch bei mehrjährigem
Auslandsstudium 7

Umsatzsteuerliche Behandlung von
Parkraumüberlassung an Arbeitnehmer 8

Grunderwerbsteuer aufgrund eines Wechsels
im Gesellschafterbestand 9

Aktuelles aus der Finanzverwaltung

Geschäftsveräußerung im Ganzen 10

**DOMUS plus-Ausgabe der WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH**

Mit freundlicher Unterstützung durch © DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft



WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH

Ihr Partner in Sachsen – Kompetenz aus einer Hand

AKTUELLE GESETZESÄNDERUNGEN

ENTWURF EINES BÜROKRATIEENTLASTUNGSGESETZES

Die Bundesregierung hat im März den Entwurf eines Bürokratieentlastungsgesetzes vorgestellt. Eine wichtige Änderung betrifft die Erhöhung der Grenzwerte für die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten. Es ist geplant, die bisherigen Schwellenwerte zu den Umsätzen von 500.000 Euro auf 600.000 Euro bzw. zum Gewinn von 50.000 Euro auf 60.000 Euro zu erhöhen. Damit werden in der Praxis einige bisher buchführungspflichtige Betriebe ihren Gewinn künftig durch die einfachere Einnahme-Überschuss-Rechnung ermitteln können. Eine Verpflichtung, einen Jahresabschluss zu erstellen, entfällt insoweit (§ 241a Satz 1, § 242 Abs. 4 HGB-E). Ebenso wie zum HGB sollen auch die höheren Schwellenwerte der AO erstmals für Wirtschaftsjahre gelten, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. Zudem wird sichergestellt, dass die Finanzämter keine Mitteilung zur Buchführungspflicht versenden, wenn die Umsätze in den Jahren bis 2015 zwar den bisherigen Schwellenwert, nicht aber den neuen Schwellenwert übersteigen (§ 19 Abs. 3, 4, 8 und 9 EG-AO).

Das Gesetzgebungsverfahren soll bis zur Sommerpause abgeschlossen sein.

Für ausschüttende Gesellschaften und Genossenschaften enthält der Gesetzesentwurf eine Erleichterung im Hinblick auf die jährliche Informationsverpflichtung gegenüber den Ausschüttungsempfängern, die schriftlich erfolgen muss. Derzeit besteht die Verpflichtung, alle Ausschüttungsempfänger rechtzeitig vor einer Regelabfrage über die bevorstehende Abfrage

der Kirchensteuerabzugsmerkmale beim Bundeszentralamt für Steuern und das diesbezügliche Widerspruchsrecht zu informieren, damit diese ggf. einen Sperrvermerk erteilen können. Damit soll die jährliche Informationspflicht durch Kirchensteuerabzugsverpflichtete durch eine einmalige individuelle und schriftlich vorzunehmende Information während des Bestehens der Geschäftsbeziehung ersetzt werden. Somit müssen z. B. Kreditinstitute, Versicherungen, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften etc. ihre Kunden bzw. Anteilseigner nur noch zu Beginn informieren und dieses Prozedere nicht jährlich wiederholen (§ 51a Abs. 2 Nr. 3 Satz 9 EStG-E).

Weitere Neuerungen betreffen Anpassungen von Grenzbeträgen und Schwellenwerten sowie die Reduzierung von statistischen Meldepflichten.

Das Gesetzgebungsverfahren soll bis zur Sommerpause abgeschlossen sein. Das Bürokratieentlastungsgesetz soll am 1. Januar 2016 in Kraft treten. Die Änderung der Informationspflicht für ausschüttende Körperschaften an ihre Gesellschafter bzw. Mitglieder soll bereits am Tag nach der Verkündung gelten.

Noch nicht geklärt ist derzeit, ob ausschüttende Körperschaften ihrer demnächst wieder anstehenden Informationsverpflichtung noch nachkommen müssen.

AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG

PFLICHT ZUR ABGABE VON EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNGEN

■ BFH-Beschluss vom 15. Oktober 2014, X B 38/14

Steuerzahler hatten im Jahr 2001 mittels Einkommensteuerbescheid die Nachricht erhalten: „Die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung entfällt ab dem Veranlagungs-

jahr 2001, soweit sich Ihre Einkommensverhältnisse nicht gravierend ändern.“ Die Rentner lehnten die Aufforderung, für 2010 eine Einkommensteuererklärung abzugeben, ab, sodass das Finanzamt schätzte.

Letztlich entschied der Bundesfinanzhof, dass in dem entschiedenen Fall spätestens ab Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes kein Vertrauensschutz auf die frühere Befreiung von

der Pflicht zur Abgabe der Steuererklärungen mehr bestand. Durch das Alterseinkünftegesetz war die Besteuerung der Renten zum 1. Januar 2005 neu geordnet worden.

Kein Vertrauensschutz auf frühere Befreiung von der Pflicht zur Abgabe von Einkommenssteuererklärungen seit des Alterseinkünftegesetzes.

ÜBERMITTLUNG EINER STEUERERKLÄRUNG PER FAX

■ BFH-Urteil vom 8. Oktober 2014, I R 82/13

Eine Einkommensteuererklärung muss eigenhändig unterschrieben sein. Eigenhändigkeit der Unterschrift bedeutet, dass sie von der Hand des Steuerzahlers stammen muss. Eine Blankounterschrift reicht nicht aus (BFH-Urteil vom 7. November 1997, VI R 45/97, BStBl 1998 II, S. 54).

Eine Einkommensteuererklärung kann auch wirksam per Fax an das Finanzamt übermittelt werden. Für die Einkommensteuererklärung gilt insoweit nichts anderes als für die Übermittlung fristwahrender Schriftsätze. Für die ist höchststrichterlich entschieden, dass eine Übermittlung per Telefax in allen Gerichtszweigen uneingeschränkt zulässig ist.

Person und Inhalt der Erklärung müssen eindeutig festgestellt werden können. Außerdem muss klar sein, dass es sich nicht lediglich um einen Entwurf handelt. Durch das Erfordernis der Schriftlichkeit wird dies sichergestellt. Diese Zwecke werden auch bei der Übermittlung einer Einkommensteuererklärung per Fax gewahrt. Dabei ist nicht erforderlich, dass der Steuerzahler den Inhalt der Erklärung tatsächlich in vollem Umfang zur Kenntnis genommen hat. Mit der auf der Erklärung geleisteten Unterschrift macht er sich deren Inhalt zu eigen und übernimmt dafür die Verantwortung.

Eine Einkommenssteuererklärung kann wirksam per Fax an das Finanzamt übermittelt werden.

ANSAMMLUNGRÜCKSTELLUNG UND STICHTAGSPRINZIP

■ BFH-Urteil vom 2. Juli 2014, I R 46/12

Auch beim Ausweis von Ansammlungsrückstellungen ist das Stichtagsprinzip zu beachten. Zu jedem Bilanzstichtag ist daher der voraussichtliche Aufwand zu schätzen und danach auch die restliche Laufzeit bis zum Anfall der Kosten. Die ursprüngliche Laufzeit eines entsprechenden Vertrags ist deshalb zu jedem Bilanzstichtag neu zu beurteilen.

Eine GmbH betrieb einen Handel mit Natur- und Kunststeinen auf einem zunächst von 1984 bis 1991, dann bis 2011 und zuletzt bis Juni 2018 gemieteten Grundstück. Nach dem Mietvertrag musste die GmbH alle Anlagen, Einrichtungen und verlegten Leitungen zum Mietende beseitigen, sofern nicht ein Nachmieter die Baulichkeiten und die Beseitigungspflicht übernehme. Die GmbH hatte für die vollen Abbruchkosten Rückstellungen gebildet, ohne diese abzusinsen.

Die ursprüngliche Laufzeit eines entsprechenden Vertrags ist zu jedem Bilanzstichtag neu zu beurteilen.

PERIODENGERECHTE ZUORDNUNG WIEDERKEHRENDER BETRIEBSAUSGABEN

■ BFH-Urteil vom 11. November 2014, VIII R 34/12

Ausgaben sind für das Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind. Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, die bei dem Steuerzahler kurze Zeit (zehn Tage) vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres angefallen sind, zu dem sie wirtschaftlich

gehören, gelten als in diesem Kalenderjahr abgeflossen.

Ein Freiberufler war der Ansicht, dass eine am 11. Januar 2010 gezahlte Umsatzsteuervorauszahlung für das IV. Quartal 2009 als Betriebsausgabe bei den Einkünften aus selbstständiger Arbeit für das Jahr 2009 zu berücksichtigen war.

Das Finanzamt erkannte einen Betriebsausgabenabzug nicht an, da die Umsatzsteuervorauszahlung erst im Jahr 2010 abgeflossen sei.

Keine Verlängerung des Zeitraums „kurze Zeit“ bei Zahlung der Umsatzsteuer.

Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass eine Verlängerung des Zehn-Tage-Zeitraums nicht in Frage kommt. Fällt die Zahlungsfrist für die Umsatzsteuer auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so verlängert sie sich bis zum nächsten Werktag. Wenn dieser dann außerhalb des Zehn-Tage-Zeitraums liegt, ist die Regelung für wiederkehrende Einnahmen oder Ausgaben nicht anzuwenden.

Hinweis:

Wenn die Umsatzsteuervorauszahlung noch bei der Gewinnermittlung des abgelaufenen Veranlagungszeitraums berücksichtigt werden soll, muss die letzte Umsatzsteuervoranmeldung eines Veranlagungszeitraums ggf. noch vor Ablauf der Abgabefrist übertragen werden. Im entschiedenen Fall hätte die Übertragung der Voranmeldung am 8. Januar 2010 erfolgen müssen.

NICHTANWENDUNG DER ABFÄRBEREGELUNG BEI GEWERBLICHEN EINKÜNFTE

■ **BFH-Urteile vom 27. August 2014, VIII R 6/12, VIII R 16/11**

Keine Abfärbewirkung, wenn die gewerblichen Umsätze eine Bagatellgrenze in Höhe von 3 % der Gesamtnettoumsätze und zusätzlich den Betrag von 24.500 Euro nicht übersteigen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs entfaltet eine Personengesellschaft nur dann eine Tätigkeit, die die Ausübung eines freien Berufs im Sinne des Einkommensteuergesetzes darstellt, wenn sämtliche Gesellschafter die Merkmale eines freien Berufs erfüllen. Die Voraussetzungen der Freiberuflichkeit können nicht von der Personengesellschaft selbst, sondern nur von natürlichen Personen erfüllt werden. Das Handeln der Gesellschafter in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit und damit das Handeln der Gesellschaft darf kein Element einer nicht freiberuflichen Tätigkeit enthalten.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Einkünfte einer GbR, die hauptsächlich Einkünfte aus selbstständiger Arbeit erzielt und daneben in geringem Umfang eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, dann nicht insgesamt zu gewerblichen Einkünften umqualifiziert werden (sog. Abfärbewirkung), wenn die gewerblichen Umsätze eine Bagatellgrenze in Höhe von 3 % der Gesamtnettoumsätze und zusätzlich den Betrag von 24.500 Euro im Veranlagungszeitraum nicht übersteigen. Im Streitfall waren die Gesellschafter der GbR als Rechtsanwälte und Insolvenzverwalter tätig.

In einem weiteren Fall hatte eine Gesangsgruppe Merchandisingartikel in Höhe von 5.000 Euro verkauft. Auch in dem Fall überstiegen die Umsätze aus gewerblicher Tätigkeit nicht die neu festgesetzten Grenzen.

FREMDÜBLICHKEIT VERSUS VERDECKTE GEWINNAUSSCHÜTTUNG

■ **BFH-Beschluss vom 8. Oktober 2014, I B 96/13**

Auch für Kapitalgesellschaften günstige Vereinbarungen mit Gesellschaftern können verdeckte Gewinnausschüttungen mangels Fremdüblichkeit sein.

Zahlungen einer Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH) an ihre Gesellschafter werden u. a. nur dann als Betriebsausgaben anerkannt, wenn sie fremdüblich sind, das heißt dem entsprechen, was auch fremde Dritte untereinander vereinbart hätten. Wird die sog. Fremdüblichkeit verneint, mindert die Ausgabe nicht das Einkommen der Gesellschaft und damit die Steuerlast, sondern stellt eine verdeckte Gewinnausschüt-

tung dar. Dies gilt auch dann, wenn die Vereinbarung für die Gesellschaft günstig ist.

Der Bundesfinanzhof hat die dahin geltende Rechtsprechung jetzt für einen Fall bestätigt, in dem eine nicht überhöhte Pacht für einen Firmenwert gezahlt wurde, die Ermittlung der Pachthöhe aber unüblich war, da sie von der Gewinnentwicklung der Verpächterin abhängig war.

BILANZIELLE BEHANDLUNG VON SANIERUNGSZUSCHÜSSEN AN GMBH

■ BFH-Urteil vom 7. Mai 2014, X R 19/11

Befindet sich eine GmbH in einer wirtschaftlichen Krise, wollen die Gesellschafter diese häufig retten. Hierfür gibt es mehrere Möglichkeiten. Eine davon ist der sog. Sanierungszuschuss. Wie er in der Steuerbilanz zu behandeln ist, hat der Bundesfinanzhof in folgendem Fall entschieden.

Ein Einzelunternehmer hatte im Rahmen einer sog. Betriebsaufspaltung sein Anlagevermögen an eine GmbH verpachtet, deren alleiniger Gesellschafter er war. Die GmbH-Anteile gehörten deshalb zum Betriebsvermögen seines Einzelunternehmens. Als es der GmbH schlecht ging, zahlte er ihr Sanierungszuschüsse, die er als Betriebsausgabe in seinem Einzelunternehmen geltend machte.

Das Gericht entschied, dass die Zuschüsse nur dann steuerlich sofort abzugsfähig sind, wenn sie ausschließlich der Abwendung der Insolvenz dienen. Wenn sie aber auch der Wiederherstellung der Ertragsfähigkeit der GmbH dienen, sind sie als verdeckte Einlagen nachträgliche Anschaffungskosten der GmbH-Beteiligung und zu aktivieren. In diesem Falle ist an jedem Bilanzstichtag zu überprüfen, wie hoch der Teilwert der GmbH-Beteiligung ist. Liegt er dauerhaft unter den Anschaffungskosten inklusive der verdeckten Einlagen, ist eine Teilwertabschreibung zulässig. Den niedrigeren Teilwert muss der Unternehmer nachweisen.

Zuschüsse sind nur dann steuerlich sofort abzugsfähig, wenn sie ausschließlich der Abwendung der Insolvenz dienen.

ZINSANTEILE IN KAUFPREISRATEN

■ BFH-Beschluss vom 8. Oktober 2014, VIII B 115/13

Wird die Kaufpreisforderung aus einem Grundstücksverkauf für mehr als ein Jahr gestundet, enthalten die zwischen Besitzübergang und Fälligkeit des Kaufpreises zu zahlenden Raten einen Zinsanteil.

Ein Mann verkaufte im September 2005 sein Wohngrundstück. Der Nutzen- und Lastenwechsel erfolgte zum 1. April 2006. Die Käufer zahlten auf den Kaufpreis ab diesem Datum Teilbeträge von monatlich mindestens 2.000 Euro. Der gesamte restliche Kaufpreis war am 31. März 2011 fällig. Zinszahlungen wurden weder vereinbart noch ausgeschlossen. Das Finanzamt meinte, die in einem Jahr gezahlten Raten von 24.000 Euro enthielten einen Zinsanteil von 4.344 Euro und besteuerte diesen als Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Der Bundesfinanzhof bestätigte das Finanzamt. Jede Kapitalforderung, die über eine längere Zeit als ein Jahr gestundet ist, enthält einen Zinsanteil. Bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise ist in Fällen langfristig gestundeter Zahlungsansprüche davon auszugehen, dass der Schuldner bei alsbaldiger Zahlung weniger hätte zahlen müssen als bei späterer Zahlung, sodass der erst später gezahlte Betrag einen Zinsanteil enthält. Außerdem seien die monatlich zu zahlenden Teilbeträge auch ein Entgelt für die vorzeitige Besitzüberlassung vor der Kaufpreisfälligkeit gewesen.

Jede Kapitalforderung, die über eine längere Zeit als ein Jahr gestundet ist, enthält einen Zinsanteil.

Bei der Berechnung des Zinsanteils ging das Finanzamt von dem im Bewertungsgesetz (§ 12 Abs. 3 BewG) festgelegten Zinssatz von 5,5 % aus, obwohl der marktübliche Zins nachweislich geringer war. Auch daran hielt der Bundesfinanzhof fest (unter Hinweis auf sein Urteil vom 27. November 2013, II R 25/12, BFH/NV 2014, S. 537).

ZWEITWOHNUNG BEI DOPPELTER HAUSHALTSFÜHRUNG

Die Entfernung zwischen Wohnungs- und Arbeitsstätte ist nicht allein entscheidend, ob eine doppelte Haushaltsführung beruflich veranlasst ist.

■ **BFH-Urteil vom 26. Juni 2014, VI R 59/13**
Eine doppelte Hausführung liegt vor, wenn ein Steuerpflichtiger außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beruflich tätig ist und auch am Ort der Berufstätigkeit übernachtet (Zweitwohnung). Notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen, sind Werbungskosten.

Ein Wohnen am Beschäftigungsort ist dann gegeben, wenn es dem Arbeitnehmer möglich ist, von dieser Wohnung aus seine Arbeitsstätte täglich aufzusuchen. Auch wenn die Zweitwohnung näher am Familienwohnsitz als an der

Arbeitsstätte liegt, spricht das nicht gegen die berufliche Veranlassung der Wohnungswahl.

Grundsätzlich ist die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ein wesentliches Indiz dafür, ob eine doppelte Haushaltsführung beruflich veranlasst ist. Dies ist jedoch nicht allein entscheidend. Das gilt insbesondere dann, wenn andere Kriterien eine wesentliche Rolle spielen. Neben der verkehrsgünstigeren Lage der Wohnung können auch andere Gründe, wie z. B. Einrichtungen am Ort des Zweitwohnsitzes, die für die berufliche Tätigkeit nicht nur von nachrangiger Bedeutung sind, ein Indiz für die berufliche Veranlassung der Wohnungswahl sein.

DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG – MEHRGENERATIONENHAUSHALT

Die Unterbringung am Arbeitsort kann auch im Rahmen eines Mehrgenerationenhaushaltes erfolgen.

■ **BFH-Urteil vom 5. Juni 2014, VI R 76/13**
Ein Kind kann die Kosten seiner Unterbringung am Arbeitsort auch dann als doppelte Haushaltsführung geltend machen, wenn es seinen Haupthausstand nicht allein, sondern im Rahmen eines Mehrgenerationenhaushalts mit seinen Eltern führt.

Bei älteren, wirtschaftlich selbstständigen, berufstätigen Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einem gemeinsamen Haus-

halt leben, ist davon auszugehen, dass sie die Führung des Haushalts maßgeblich mitbestimmen, sodass ihnen dieser Hausstand als eigener zugerechnet werden kann.

Das Kind muss auch keine besondere finanzielle Verantwortung für den gemeinsamen Hausstand, z. B. durch die gleichmäßige Beteiligung an den laufenden Haushalts- und Lebenshaltungskosten, übernehmen.

VERPFLEGUNGSMEHRAUFWENDUNGEN BEI WEGZUG VOM BESCHÄFTIGUNGORT

Mit Umwidmung beginnt die Dreimonatsfrist für Abzugsfähigkeit von Verpflegungsmehraufwendungen.

■ **BFH-Beschluss vom 8. Oktober 2014, VI R 7/13**
Ein Arbeitnehmer hatte seinen Wohnsitz am Beschäftigungsort. Nach seiner Heirat zog er mit seiner Frau an einen anderen Ort. Er nutzte die am Beschäftigungsort aus beruflichen Gründen beibehaltene Wohnung als Zweitwohnung weiter. Für die ersten drei Monate nach der Begründung des Familienwohnsitzes machte der Arbeitnehmer in seiner Einkommensteuererklärung Verpflegungsmehraufwendungen aufgrund seiner vorliegenden doppelten Haushaltsführung geltend. Das Fi-

nanzamt lehnte seinen Antrag ab, weil er bereits vor seinem Umzug länger als drei Monate am Beschäftigungsort gewohnt habe. Dadurch sei die dreimonatige Frist zur Geltendmachung von Verpflegungsmehraufwendungen abgelaufen.

Der Bundesfinanzhof bestätigte, dass eine beruflich begründete doppelte Haushaltsführung vorlag. Dies ist der Fall, wenn zu einer aus beruflichen Gründen am Beschäftigungsort unterhaltenen Wohnung ein zweiter Haushalt begründet wird. Dies gilt auch, wenn der

Hauptausstand aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegt wird. Deshalb ist auch die Geltendmachung von Mehraufwendungen für Verpflegung zulässig. Während des berücksichtigungsfähigen Dreimonatszeitraums

ist es unbedeutend, ob der Ansatz zu einer offensichtlich unzutreffenden Besteuerung führen kann, ob überhaupt ein erhöhter Verpflegungsmehraufwand anfällt.

WOHNSITZ IM INLAND ALS VORAUSSETZUNG FÜR EINEN KINDERGELDANSPRUCH

■ BFH-Urteil vom 8. Mai 2014, III R 21/12

Voraussetzung für einen Kindergeldanspruch ist u. a., dass der Berechtigte im Inland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ein angemietetes Zimmer erfüllt diese Voraussetzungen nur, wenn es sich um eine auf Dauer zum Bewohnen geeignete Räumlichkeit

handelt. Außerdem muss die Wohnung mit einer gewissen Regelmäßigkeit tatsächlich zu Wohnzwecken genutzt werden. Allein die Tatsache, dass der Mieter sich beim Einwohnermeldeamt angemeldet hat, reicht für die Annahme eines Wohnsitzes nicht.

Die Wohnung muss mit einer gewissen Regelmäßigkeit tatsächlich zu Wohnzwecken genutzt werden.

KINDERGELDANSPRUCH BEI MEHRJÄHRIGEM AUSLANDSSTUDIUM

■ BFH-Urteil vom 25. September 2014, III R 10/14

Absolviert ein Kind ein Studium im Ausland, kann man nicht ohne Weiteres von der Beibehaltung des Inlandswohnsitzes ausgehen.

Steht die elterliche Wohnung dem Kind weiterhin zur Verfügung und nutzt das Kind diese

Wohnung zumindest überwiegend in den ausbildungsfreien Zeiten, sind die Voraussetzungen für einen Inlandswohnsitz gegeben.

Dagegen reichen kurze Besuche bei den Eltern regelmäßig nicht aus. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn sich das Kind nur zwei bis drei Wochen im Jahr besuchsweise dort aufhält.

Überwiegende Nutzung der elterlichen Wohnung in den ausbildungsfreien Zeiten stellt Wohnsitz im Inland dar.

DICHTHEITSPRÜFUNG ALS STEUERBEGÜNSTIGTE HANDWERKERLEISTUNG

■ BFH-Urteil vom 6. November 2014, VI R 1/13

Der nachfolgende Fall zeigt, wie kleinlich die Finanzverwaltung sich in vielen Fällen zeigt: Ein Finanzamt hatte den Abzug der Kosten von 357 Euro für eine Dichtheitsprüfung der privaten Abwasserleitung als steuerermäßigende Handwerkerleistung mit der Begründung abgelehnt, die Dichtheitsprüfung sei wie eine vom TÜV durchzuführende Sicherheitsprüfung im Gegensatz zur Wartung der Anlage mit einer Gutachterleistung vergleichbar und daher nicht begünstigt.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Dichtheitsprüfung der Abwasserleitung der Überprüfung der Funktionsfähigkeit einer Hausanlage gedient hat und somit als vorbeugende Erhaltungsmaßnahme zu beurteilen ist.

Die regelmäßige Überprüfung von Geräten und Anlagen auf deren Funktionsfähigkeit sichert die nachhaltige Nutzbarkeit, dient der Vorbeugung von Schäden und gehört damit zu den Instandhaltungen. Die Aufwendungen können als steuerermäßigte Handwerkerleistung nach § 35a EStG berücksichtigt werden.

BFH beurteilt die Dichtheitsprüfung der Abwasserleitung als vorbeugende Erhaltungsmaßnahme.

UMSATZSTEUERLICHE BEHANDLUNG VON PARKRAUMÜBERLASSUNG AN ARBEITNEHMER

Parkraumüberlassung gegen (nicht kosten-deckendes) Entgelt an den Arbeitnehmer ist umsatzsteuerpflichtig.

■ **FG Düsseldorf, Urteil vom 23. Mai 2014, 1 K 1723/13 (Revision eingelegt, Az. BFH: V R 63/14)**

Das Zur-Verfügung-Stellen von Parkplätzen auf dem Betriebsgelände ist nach Auffassung der Finanzverwaltung eine nicht umsatzsteuerbare Leistung, die überwiegend durch das betriebliche Interesse des Arbeitgebers veranlasst ist.

Eine andere Auffassung vertritt das Finanzgericht Düsseldorf. Das Gericht entschied, dass die Parkraumüberlassung durch einen Arbeit-

geber an seine Arbeitnehmer gegen Entgelt der Umsatzbesteuerung unterliegt. Die Parkraumüberlassung ist danach auch dann eine steuerpflichtige sonstige Leistung, wenn sie überwiegend durch das betriebliche Interesse des Arbeitgebers veranlasst ist. Die verbilligte Überlassung des Parkraums steht der Annahme eines steuerpflichtigen Leistungsaustausches nicht entgegen.

Es bleibt abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof diese Auffassung bestätigt.

UMSATZSTEUERLICHE VORAUSSETZUNGEN AN RECHNUNGEN

■ **FG Köln, Urteil vom 12. März 2014, 4 K 2374/10 (Revision eingelegt, Az. BFH: XI R 22/14)**

Die in Rechnungen gesondert ausgewiesene Steuer ist als Vorsteuer nur abzugsfähig, wenn die Rechnung die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Die Rechnung muss u. a. grundsätzlich den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers enthalten. Aus Rechnungen mit fehlerhafter Anschrift des leistenden Unternehmers ist der Abzug von Vorsteuer zu versagen.

Das trotz einer fehlerhaften Anschrift der leistende Unternehmer auf andere Weise ermittelt werden kann, ist nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln für die Frage, ob die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug vorliegen, ohne Bedeutung.

Das Gericht lässt den Vorsteuerabzug selbst dann nicht zu, wenn der Leistungsempfänger alles ihm Mögliche getan hat, um sich von der Ordnungsmäßigkeit der Rechnung zu überzeugen und die Voraussetzungen für die Gewährung von Vertrauensschutz vorliegen. Allenfalls kann der Vorsteuerabzug in einem solchen Fall im Billigkeitsverfahren (z. B. Erlass) gewährt werden.

Kein Vorsteuerabzug bei Vorliegen einer fehlerhaften Rechnung, möglich ist der Vorsteuerabzug nur im Billigkeitsverfahren.

VORSTEUERABZUG BEI VERLUST DER RECHNUNGEN

■ **BFH-Urteil vom 23. Oktober 2014, VR 23/13**

Ein Unternehmer kann sein Recht auf Vorsteuerabzug erst dann ausüben, wenn er im Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung ist. Er trägt die Darlegungs- und Feststellungslast, muss bei Verlust der Rechnung also nachweisen, dass er Leistungen von einem Unternehmer für sein Unternehmen bezogen hat und eine ordnungsgemäße Rechnung in Besitz hatte. Dafür stehen ihm alle nach der Finanzgerichtsordnung verfahrensrechtlich zulässigen Beweismittel offen (z. B. Kopien oder Zeugen).

Ein Beweisantrag auf Vernehmung von Zeugen ist nur dann hinreichend substantiiert, wenn er sich auf das Vorliegen einer Originalrechnung für eine konkret bezeichnete Eingangsleistung bezieht.

Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung muss nachgewiesen werden.

VORSTEUERABZUG BEI UNENTGELTLICHER ÜBERLASSUNG EINER WOHNUNG

■ BFH-Urteil vom 8. Oktober 2014, V R 56/13

Die unentgeltliche Überlassung einer Wohnung durch eine Kapitalgesellschaft an ihre Arbeitnehmer führt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs regelmäßig dazu, dass die Kapitalgesellschaft die hierfür auf notwendige Eingangsleistungen entfallende Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen kann. Die Eingangsleistungen stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Kapitalgesellschaft. Übernachtungsleistungen, die ein Unternehmer an seine Arbeitnehmer erbringt, gehören nur dann zur wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmers,

wenn sie im überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers bewirkt werden (z. B. Übernachtungsleistungen anlässlich einer Dienstreise oder einer sonstigen Auswärtstätigkeit des Arbeitnehmers). Bei langfristiger Überlassung einer Wohnung steht das private Wohnbedürfnis des Arbeitnehmers im Vordergrund.

Bei Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 2010 angeschafft oder hergestellt worden sind, scheidet ein Vorsteuerabzug auch bei entgeltlicher Überlassung der Wohnung aus.

Regelmäßig kein Vorsteuerabzug bei unentgeltlich langfristiger Überlassung einer Wohnung durch eine GmbH an ihren Geschäftsführer.

VORSTEUERABZUG IN BRUCHTEILSGEMEINSCHAFT

■ BFH-Urteil vom 28. August 2014, V R 49/13

Erwerben mehrere Landwirte gemeinsam einen Mährescher, den sie sodann ohne gesondertes Entgelt im Rahmen ihres jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebs nutzen, sind die einzelnen Mitglieder der Bruchteilsgemeinschaft unmittelbar Leistungsempfänger bei der Lieferung des Mähreschers. Sie können deshalb den auf sie entfallenden Anteil an der Umsatzsteuer aus dem Einkauf des Mähreschers als Vorsteuer abziehen. Die Bruchteilsgemeinschaft als solche ist nicht Unternehmerin, da sie keine eigene wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Erwirbt ein Miteigentümer den Miteigentumsanteil eines anderen Miteigentümers, liegt ein unmittelbarer Leistungsaustausch zwischen den beiden Miteigentümern vor, sodass der Erwerber die ihm vom Veräußerer in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen kann.

Weist der Veräußerer in der Rechnung die Umsatzsteuer zu niedrig aus, so kann der Leistungsempfänger gleichwohl die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Eine zu niedrig ausgewiesene Umsatzsteuer ist (im Gegensatz zu einer zu hoch ausgewiesenen Umsatzsteuer) eine gesetzlich geschuldete Steuer.

Bruchteilsgemeinschaft ist nur bei Ausführung eigener steuerbarer Leistungen Unternehmerin und als Leistungsempfängerin zum Vorsteuerabzug berechtigt.

GRUNDERWERBSTEUER AUFGRUND EINES WECHSELS IM GESELLSCHAFTERBESTAND

■ BFH-Urteil vom 2. September 2014, IX R 50/13

Ein Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die durch den Wechsel im Gesellschafterbestand ausgelöste Grunderwerbsteuer als Anschaffungskosten im Rahmen der AfA zu berücksichtigen sei.

Dem widersprach der Bundesfinanzhof. Gegenstand der Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz ist nicht die geänderte

Sachherrschaft in der Person des einzelnen Neugesellschafters oder auch mehrerer. Auf der Ebene der Gesellschaft als grundbesitzende Gesamthand liegt daher ertragsteuerlich keine „Anschaffung“ des Bürogebäudes vor, sondern sofort abziehbare Werbungskosten der Personengesellschaft. Der Grundbesitz befindet sich nach dem Wechsel im Gesellschafterbestand unverändert im zivilrechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum der Gesellschafter.

Grunderwerbsteuer bei Gesellschafterwechsel stellt keine Anschaffungskosten dar.

GRUNDERWERBSTEUER IM FLURBEREINIGUNGSVERFAHREN

Landzuteilung im Flurbereinigungsverfahren nur insoweit Grunderwerbsteuerpflichtig, als der Wert der zuge- teilten Grundstücke den der eingebrachten übersteigt.

■ BFH-Urteil vom 22. Oktober 2014, II R 10/14

Erhält der Teilnehmer eines Flurbereinigungsverfahrens für die eingebrachten Grundstücke andere Grundstücke zugeteilt, ist dieser Erwerb regelmäßig von der Grunderwerbsteuer befreit.

Erhält er allerdings mehr Land zugeteilt, als er eingebracht hat (z. B. weil ein anderer Teilneh-

mer gegen Geldabfindung auf eine Landabfindung zu seinen Gunsten verzichtet), unterliegt dieser Mehrerwerb der Grunderwerbsteuer. Ein „Mehrerwerb“ liegt allerdings nur insoweit vor, als der Wert aller im betreffenden Flurbereinigungsverfahren zugeteilten Grundstücke den Wert aller eingebrachten Grundstücke übersteigt.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

GESCHÄFTSVERÄUSSERUNG IM GANZEN

■ OFD Karlsruhe, Verfügung vom 19. Februar 2015, S. 7100b

Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Welche Voraussetzungen und Folgen an dieses steuerrechtliche Institut geknüpft sind, stellt die OFD Karlsruhe mit Verfügung vom 19. Februar 2015 dar.

Der Veräußerer muss dem Erwerber grundsätzlich alle wesentlichen Grundlagen seines Unternehmens oder Teilbetriebs übereignen, damit eine Geschäftsveräußerung im Ganzen angenommen werden kann (Abschn. 1.5 Abs. 1 Satz 1 UStAE). Ausnahmsweise dürfen aber einzelne wesentliche Betriebsgrundlagen vom Unternehmer zurückbehalten werden, sofern er diese (langfristig) an den Erwerber vermietet oder verpachtet.

Der Erwerber muss ebenfalls Unternehmer sein und das erworbene Unternehmen fortführen. Sofern der Erwerber erst aufgrund der Fortführung des erworbenen Unternehmens Unternehmer wird, ist dies ausreichend.

Eine begünstigte Geschäftsveräußerung liegt aber nicht vor, wenn der Erwerber das übernommene Geschäft sofort abwickeln will.

Eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen kann auch vorliegen, wenn von mehreren vermieteten Grundstücken ein Grundstück veräußert wird, der Erwerber den Mietvertrag fortführt und dabei ein gesondert geführter Betrieb im Ganzen übereignet wird. Zu beachten ist, dass umsatzsteuerrechtlich von einem gesondert geführten Betrieb ausgegangen werden kann, wenn eine Teilbetriebsveräußerung i. S. d. Einkommensteuerrechts (R 16 Abs. 3 EStR) vorliegt. Ein vermietetes Grundstück ist als wirtschaftlich selbstständiger Teilbetrieb zu werten.

Keine Geschäftsveräußerung liegt nach der BFH-Rechtsprechung hingegen vor, wenn der Veräußerer eines Grundstücks dessen Vermietung bereits vor dem Verkauf eingestellt hatte oder wenn das Grundstück an den bisherigen alleinigen Mieter veräußert wird.

Im Zuge einer Geschäftsveräußerung im Ganzen tritt der Erwerber umsatzsteuerlich in die Fußstapfen des Veräußerers (§ 1 Abs. 1a Satz 3 UStG), was sich bei der Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG auswirkt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die Geschäftsveräußerung selbst keine Vorsteuerberichtigung nach sich zieht; auch wird der Berichtigungszeitraum des § 15a UStG durch sie nicht un-

OFD Karlsruhe aktualisiert Verfügung zur Geschäftsveräußerung im Ganzen.

terbrochen, sondern durch den Erwerber fortgeführt (§ 15a Abs. 10 UStG). Dies hat zur Folge, dass der Erwerber eine Vorsteuerberichtigung vornehmen muss, wenn sich bei ihm innerhalb des restlichen Berichtigungszeitraums der Prozentsatz der vorsteuerunschädlichen Nutzung ändert. Um den Erwerber in die Lage einer Korrektur der Vorsteuer zu versetzen, muss der Veräußerer ihm gegenüber folgende Angaben machen (§ 15a Abs. 10 Satz 2 UStG):

- Vorsteuer, die insgesamt für die Anschaffung oder Herstellung angefallen ist
- Beginn der erstmaligen Verwendung des Gegenstandes
- Prozentsatz der vorsteuerunschädlichen Nutzung im Kalenderjahr der erstmaligen Verwendung
- zugrunde gelegte Nutzungsdauer

Die OFD weist die Finanzämter der Veräußererseite in ihrer Verfügung an, eine Kopie des entsprechenden Überwachungsblattes an die Finanzämter der Erwerberseite zu schicken, damit diese den restlichen Berichtigungszeitraum überwachen können.

Da eine Geschäftsveräußerung im Ganzen nicht umsatzsteuerbar ist, darf in der Rechnung keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden. Sofern dies nicht beachtet wurde, so schuldet der Veräußerer diese Steuer nach § 14c Abs. 1 UStG (unrichtiger Steuerausweis). Folgender Ausweg bietet sich dem Unternehmer in diesem Fall jedoch an: Er kann den unrichtigen Steuerausweis gegenüber dem Leistungsempfänger für ungültig erklären – wobei diese Erklärung dem Leistungsempfänger tatsächlich zugehen muss. Hat er den unrichtigen Steuerausweis für ungültig erklärt, kann er die § 14c-I-Steuer jedoch nur berichtigen, wenn der Empfänger der Rechnung keinen Vorsteuerabzug durchgeführt hat oder die geltend gemachte Vorsteuer an die Finanzbehörden zurückgezahlt wurde (Beseitigung der Gefährdung des Steueraufkommens).

Zu beachten ist ferner, dass der erwerbende Unternehmer aus einem unrichtigen Steuerausweis keinen Vorsteuerabzug geltend machen darf, weil er nur die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen als Vorsteuer abziehen kann. Sofern er einen Vorsteuerabzug dennoch (zu Unrecht) geltend gemacht hat, sollen die Finanzämter den Abzug rückwirkend versagen.

IMPRESSUM

Herausgeber
DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
E-Mail info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Thomas Winkler, Dipl.-Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen. Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr- und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption und Umsetzung
DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
E-Mail beyer@domusconsult.de

DOMUS plus Logo, grafisches Konzept, Layout
DreiDreizehn Werbeagentur GmbH, Berlin
www.313.de



WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH

WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH
Antonstraße 37 · 01097 Dresden
Telefon 0351 / 80 70 140 · Telefax 0351 / 80 70 161
mail@wts-dresden.de · www.wts-dresden.de

Die WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH wurde vom Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. im Jahr 1994 in Dresden gegründet.

Der Verband ist alleiniger Gesellschafter des Unternehmens. Als Treuhand beraten wir die Mitglieder des Verbandes Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. bei der Lösung betriebswirtschaftlicher und steuerrechtlicher Aufgabenstellungen.

In Kooperation mit den Unternehmen der DOMUS sind wir der Ansprechpartner für Wohnungsunternehmen, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

Als Treuhand kennen wir die besondere Situation der Wohnungsgenossenschaften in der Region und haben unsere Leistungen und Produkte den aktuellen Anforderungen angepasst. Der Schwerpunkt unserer Beratung liegt darin, gemeinsam mit dem Unternehmen an Lösungsansätzen für eine langfristig

gesicherte Unternehmensentwicklung zu arbeiten. Ausgerichtet auf den Bedarf und die Anforderungen aller Partner der Wohnungswirtschaft beraten wir unsere Mandanten im operativen Tagesgeschäft und strategisch auf dem Weg in die Zukunft.

In Kooperation mit der DOMUS stellen wir Ihnen die Steuermitteilungen zur Verfügung.



DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Weitere Niederlassungen in:
Potsdam, Dresden, Düsseldorf, Erfurt,
Frankfurt (Oder), Hamburg, Hannover,
Magdeburg, Prenzlau, Schwerin und
Senftenberg



DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH

Niederlassung Potsdam
Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
team@domusconsult.de
www.domusconsult.de

Hauptsitz Berlin

Geschäftsstellen in:
Dresden und Erfurt



DOMUS Recht
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-198
Telefax 030/823 26 82
hillebrand@domusrecht.de

Weitere Niederlassung in:
Dresden

© 2015 DOMUS AG

Die Unternehmen der DOMUS beraten seit 30 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis hin zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe. Wir bieten Ihnen ein breites Spektrum an maßgeschneiderten Prüfungs- und

Beratungsleistungen, die durch unsere Experten unterschiedlichster Fachrichtungen kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit

mehr als 290 Büros in über 100 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.

